

SATZUNG

des Zentralmissionsvereins e.V. Koblenz-Pfaffendorf

Präambel

Der Zentralmissionsverein ist eine Gründung der „Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen“ (jetzt „Päpstliches Missionswerk der Frauen in Deutschland“). Die „Missionsvereinigung“ plante im Jahr 1912, für ihre Zentrale ein eigenes Haus zu erwerben. Zu diesem Zweck wurde, da die „Missionsvereinigung“ nicht die Eigenschaft einer juristischen Person besaß, der „Zentralmissionsverein“ gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ehrenbreitstein eingetragen. Von daher besteht eine enge gegenseitige Zugehörigkeit zwischen dem „Zentralmissionsverein e.V.“ und dem „Päpstlichen Missionswerk der Frauen in Deutschland (PMF)“, die formal auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß das Statut des „Päpstlichen Missionswerks der Frauen“ Bestandteil dieser Satzung ist und somit die Entscheidungs- und Willensbildungsorgane des Frauenmissionswerkes als zusätzliche Organe neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Zentralmissionsvereins stehen.

Die ursprüngliche Satzung des Zentralmissionsvereins wurde am 8. Januar 1913 errichtet.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen „Zentralmissionsverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Koblenz-Pfaffendorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen unter Nr. VR 816. Erste Eintragung am 17. Mai 1913.

Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des „Päpstlichen Missionswerks der Frauen in Deutschland“, dessen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. November 1997 beschlossenes Statut Bestandteil dieser Satzung ist.

§2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er unterstützt und fördert nach Maßgabe des Statuts des „Päpstlichen Missionswerkes der Frauen in Deutschland“:

- konkrete Hilfsmaßnahmen zum Auf- und Ausbau sowie zur Unterhaltung funktionsfähiger personeller, organisatorischer und institutioneller Strukturen im Bereich „Hilfe von Frauen für Frauen“, die unter Menschenrechtsverletzungen leiden (Zwangsprostitution, Zwangsmigration, Zwangsabtreibung);
- hilfsbedürftige Menschen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, indem er konkrete Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung von Armut, Krankheit, Hunger und anderer Formen menschlichen Leids durchführt sowie mildtätigen Institutionen Mittel für konkrete Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stellt;
- konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der jungen Kirchen in Afrika, Lateinamerika und Osteuropa, insbesondere im Bereich von liturgischen Gewändern und Geräten.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht

- a) durch die Werbung und Sammlung von Spenden sowie durch die Entgegennahme von sonstigen Zuwendungen und die Verwendung dieser Mittel für die genannten Zwecke;
- b) durch Unterstützung und Durchführung konkreter Hilfsmaßnahmen;
- c) durch Beratung, Förderung, Koordination und Kooperation mit anderen kirchlichen Hilfswerken und Aktionen;
- d) durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, durch Erfahrungsaustausch und sonstige geeignete Maßnahmen.

§ 4

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwaige erbrachte Leistungen zurück, noch haben sie Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des PMF; ebenso Annahme und Abschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses sowie Annahme von Schenkungen, die mit Auflagen verbunden sind.

Mitgliedschaft

§ 6

Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist auf höchstens 10 beschränkt. Über Anträge auf Mitgliedschaft, die schriftlich oder mündlich gestellt werden können, entscheidet der Vorstand.

§ 7

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist, oder durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Ausgeschlossen werden soll ein Mitglied nur aus folgenden Gründen:

- a) weil es aus der Katholischen Kirche ausgetreten oder öffentlich vom katholischen Glauben abgefallen ist;
- b) weil es gemäß can. 316 des kirchlichen Gesetzbuches exkommuniziert ist oder öffentlich schweres Ärgernis erregt hat;
- c) wegen schwer vereinschädigenden Verhaltens. Das Urteil über das Vorliegen dieser Tatbestände steht der Mitgliederversammlung zu.

(3) Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Während der Aussprache und Abstimmung über den Ausschluß hat das betroffene Mitglied das Sitzungslokal zu verlassen und gilt für die Berechnung der Zweidrittelmehrheit als abwesend.

Organe des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und deren Stellvertreter(in) sowie zwei weiteren Personen.

Die jeweilige Vorsitzende (Präsidentin) des PMF ist geborenes Mitglied und Vorstandsmitglied und Vorsitzende des Zentralmissionsvereins e.V. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren aus den Vereinsmitgliedern gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl des betreffenden Jahres im Amt.

Für diese Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt noch eine Stichwahl. Wiederwahl ist stets zulässig.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor dem Ende der Wahlperiode aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§ 10

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten und zwar durch die Vorsitzende oder deren Stellvertreter(in) und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 11

Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung.

§ 12

- (1) Stellvertreter(in) der Vorsitzenden ist ein Vorstandsmitglied, das vom Vorstand hierzu gewählt ist.
- (2) Die Stellvertreterin (der Stellvertreter) hat dieselben Rechte und Pflichten wie die Vorsitzende.
- (3) Das Amt der Stellvertreterin (des Stellvertreters) erlischt nicht, wenn das Amt der Vorsitzenden vakant ist, vielmehr erlangt es darin besondere Bedeutung. Im übrigen hat die Stellvertreterin (der Stellvertreter) ihre (seine) Tätigkeit mit der Vorsitzenden abzustimmen.

§ 13

Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Ausführung notwendiger Reparaturen an den vereinseigenen Häusern und Grundstücken bis zu einer Kostenhöhe von DM 15.000 im Kalenderjahr.
3. Abschluß und Kündigung von Mietverträgen für die Wohnungen in den vereinseigenen Häusern.
4. Aufsicht über die Einhaltung der Mietverträge und ggf. Abstellung von Mißständen.

§ 14

Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden einberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes kommen durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zustande. Sie können auch außerhalb einer Vorstandssitzung zustande kommen, indem alle Vorstandsmitglieder einzeln ihre Stimme schriftlich [oder fernmündlich] abgeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 15

Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Vorsitzenden und der (dem) Protokollführer(in) unterschrieben wird. Ober die außerhalb einer Sitzung getätigte Beschlußfassung erstellt die Vorsitzende eine Niederschrift. Die Vorsitzende sendet ein Exemplar des Protokolls bzw. der Niederschrift allen Vorstandsmitgliedern zu. Das Protokoll bzw. die Niederschrift gilt

als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb zwei Wochen nach Erhalt schriftlichen Einspruch bei der Vorsitzenden einlegt.

Schatzmeister(in)

§ 16

Schatzmeister(in) des Vereins ist die (der) Schatzmeister(in) des PMF. Ihr (ihm) obliegt die Buchführung und die Verwaltung der Konten des Vereins. Für alle Geldausgaben bedarf sie (er) einer Anweisung der Vorsitzenden.

§ 17

Sie (er) erstellt den jährlichen Finanzbericht, legt ihn zunächst dem Rechnungsprüfer und dann, mit dessen Prüfungsbericht, der Mitgliederversammlung vor.

Die Mitgliederversammlung

§ 18

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, so oft die Vorsitzende es für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

§ 19

Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und lädt die Mitglieder dazu schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Zur ordentlichen ist mindestens einen Monat, zur außerordentlichen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag einzuladen.

§ 20

Die Mitgliederversammlung ist das beschlußfassende Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soll aber in jenen Angelegenheiten, welche die Satzung dem Vorstand zuordnet, nur in begründeten Ausnahmefällen tätig werden.

Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:

1. die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder gemäß § 9;
2. die Entgegennahme des Finanzberichtes und die Beschlußfassung über die Entlastung der Schatzmeisterin;
3. die Ernennung eines Rechnungsprüfers.

§ 21

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Stimmrecht ist, auch wenn ein Mitglied an der Teilnahme verhindert ist, nicht übertragbar.
- (3) Beschlüsse über Gegenstände, die nicht in der Einladung als Tagesordnungspunkt genannt sind, können nur einstimmig gefaßt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen (vgl. § 22).

§ 22

Für eine Änderung der Satzung ist erforderlich, daß sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung genannt ist. Sie erfordert eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen zudem der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 23

Statt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch eine schriftliche Umfrage bei allen Mitgliedern erfolgen, in der die anstehenden Themen genannt werden und die Zustimmung der Mitglieder erfragt wird. Die Beschlußfassung erfolgt dann in der Weise, daß mindestens 3/4 der Mitglieder brieflich mitteilen, ob sie die einzelnen vorgelegten Fragen bejahen oder verneinen oder sich der Stimme enthalten. Bezüglich der erforderlichen Stimmenmehrheit gelten § 21 Abs. (1) und § 22 entsprechend.

Beschlußfassung durch Umfrage ist nur möglich, wenn kein Mitglied schriftlich widerspricht.

§ 24

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Wortlaut der Beschlüsse und bei Wahlen die Abstimmungsergebnisse enthalten muß. Es wird von der Vorsitzenden und der (dem) Protokollführer(in) unterzeichnet. Über die durch Umfrage getätigte Beschlußfassung erstellt die Vorsitzende eine Niederschrift, die von ihr unterzeichnet wird. Die Vorsitzende sendet ein Exemplar des Protokolls bzw. der Niederschrift allen Vorstandsmitgliedern zu. Das Protokoll bzw. die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Vereinsmitglied innerhalb zwei Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch bei der Vorsitzenden einlegt.

Auflösung des Vereins**§ 25**

Eine Selbstauflösung des Vereins kann nur geschehen, wenn das PMF

- a) dafür in seiner Generalversammlung seine Zustimmung gegeben hat oder
- b) aufgehört hat zu bestehen.

Im letzteren Fall muß der Verein sich auflösen, weil sein satzungsmäßiger Zweck entfallen ist.

§ 26

Wenn die Voraussetzung gemäß § 25 gegeben ist, muß alsbald eine Mitgliederversammlung einberufen und in der Einladung die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt angegeben werden. Zur Beschlußfassung genügt dann die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 27

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bischöflichen Stuhl von Trier zur Verwendung für die [katholische Weltmission] Aufgaben der Weltkirche und/oder für Hilfen für mißbrauchte und ausgenutzte Frauen aus der Dritten Welt. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Zentralmissionsvereins e.V. in Koblenz-Pfaffendorf am 24. Oktober 1997 einstimmig beschlossen und vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. November 1997 genehmigt.